

mein geschätzte Büchlein „Katholische Moraltheologie“. Dieser Hinweis wird schneller als alle Darlegung sagen, was Hanstein mit seinem Ehekommentar will: ein Taschenbuch des Eherechts für den täglichen Gebrauch zu erstellen. Es ist ihm gelungen.

4. In ungefähr gleicher Größe und Ausstattung bietet sich das Werk über den Eheprozeß von J. Wenner dar. Es ist, um Mißverständnissen zu begegnen, nur eine Textausgabe, ohne Kommentar des Herausgebers, und zwar folgender Verfügungen (im lateinischen Urtext): Instruktion der Sakramentenkongregation (15. 8. 1936) für Ehenichtigkeitsprozesse; von der gleichen Behörde über Dispensprozesse bei nichtvollzogener Ehe (7. 5. 1923) und über die gleiche Materie von der Ostkirchenkongregation (10. 6. 1935); Instruktion des Heiligen Offiziums zur Ermittlung des Todes eines Verschollenen, endlich eine umfangreiche Reihe von Einzelverfügungen und Entscheidungen, die bei Durchführung eines Eheprozesses zu berücksichtigen sind. Ein eingehendes Verzeichnis aller vorkommenden Canones und ein sehr gutes Sachverzeichnis erschließen die Dokumente für den praktischen Gebrauch.

5. Österreichs staatliche Ehegesetzgebung steht unter einem Unstern: alte Gesetze aus der katholischen Kaiserzeit, Notlösungen (Dispensen) aus den Jahren nach 1919, Ehenormen im Konkordat von 1934, die sich eng an die italienische Konkordatsordnung anschlossen, aber nicht mehr ins Gesetzssystem eingebaut werden konnten, die genau entgegengesetzte nationalsozialistische Ehegesetzgebung von 1938, und nun ein reichlich provisorisches Zurückgehen auf einen ungeklärten Zustand vor 1938 (vgl. diese Zeitschrift 146 [1950] 173). Daraus versteht man, daß sich dort die Frage nach der Berechtigung der staatlichen Pflichtzivilehe, nach staatlicher Ehescheidung und überhaupt nach dem Neben- bzw. Gegeneinander kirchlicher und staatlicher Ehegesetze in peinlicher Schärfe stellt. Holböck hat mit Mut diesen schwierigen Fragekreis angepackt und alle Einzelpunkte in zäher Geduld, sauberer Denkarbeit und umfassender Gründlichkeit dargestellt. Indem er auch die Jurisprudenz der deutschsprachigen Nachbarländer einbezieht, hat er seinen Erkenntnissen eine breitere, der augenblicklichen Kontroverse in der Heimat entrückte Grundlage gegeben. Daher sollten seine Schlußfolgerungen überall dort beachtet und verwertet werden, wo es um eine längst fällige Neuordnung des Eherechtes geht. Ivo A. Zeiger S.J.

Der Verfasser hat in wissenschaftlicher Forschung das ethische System des Aquinaten bezüglich Geschlechtsleben und Ehe untersucht. Mit großer Genauigkeit geht er den einzelnen Auffassungen nach, die Thomas vorgeliefert hat. Es sind vor allem drei Grundströmungen: die strenge *augustinische*, die dem gesamten Geschlechtsleben mit tiefem Mißtrauen gegenübersteht, weil es der Geistesnatur des Menschen zu stark widerstreite, seine geistige Souveränität wild zu überrennen suche, weil die starke Lustbetonung höhere Absichten leicht verdränge und zu bloßem Lusthandeln verleite, weil endlich — nach jener Auffassung — geschlechtliche Begierlichkeit und Erbsünde aufs engste verknüpft sind. Die *aristotelische* Auffassung betont die Naturgemäßigkeit der sexuellen Anlage, ihre seinsmäßige Zielsetzung (Erzeugung und Erziehung neuen Lebens) und dementsprechend die Beurteilung des sexuellen Tuns nach dieser Zielgemäßigkeit. Das dritte Element ist die damals durchaus nicht einheitliche Lehre und Praxis der sogenannten *Bußbücher*. An dieser Stelle hätte etwas schärfer herausgearbeitet werden müssen, ob und inwieweit die in den Bußbüchern stillschweigend herrschende „Erfolgshaftung“ auf die Entscheidungen des Aquinaten, der doch im allgemeinen der „Willenshaftung“ folgt, eingewirkt hat. Jedenfalls ist die Studie ein eindrucksvoller Beweis, wie stark Thomas aus seiner Zeit zu verstehen ist, wie mutig er sich, im Dienste der Wahrheit, über die Begrenztheit der Zeit zu erheben vermochte, und wie wenig man ihm gerecht wird, wenn man die Lehrentwicklung der katholischen Theologie mit Thomas für abgeschlossen erachtet, besonders auf jenen Gebieten, wo er in seinen Schlußfolgerungen nur die Physik oder Psychologie seines Jahrhunderts vorausgesetzt hat. Ivo A. Zeiger S.J.

Gesundes Geschlechtsleben. Herausgegeben von X. v. Hornstein-A. Faller. (452 S.) München 1950, Kösel. Geb. DM 19.—

Man mag es bedauern, daß heute die Fragen des Geschlechtslebens in bisher ungewohnter Offenheit besprochen werden; aber wir können es nicht ändern. Da die früheren Schutzwälle um die Beziehungen der Geschlechter weithin gefallen sind und damit die sittliche Entscheidung jedem einzelnen täglich neu vor sein Wissen und Gewissen gestellt wird, besteht die Aufgabe christlicher Sexualethik gerade darin, das Feld geschlechtlicher Aufklärung und Unterrichtung nicht den zerstörenden Mächten zu überlassen, sondern die diesbezüglichen Tatsachen und Grundsätze aus einer echten Ganzheitschau der menschlichen Natur und aus dem Ernst göttlicher Offenbarung darzustellen. Diesem Anliegen dient das vorliegende umfangreiche Handbuch. Eine beachtliche Gruppe erster Fachgelehrter und Praktiker aus allen das Geschlechtsproblem berührenden Gebie-

Sexualethik

Die Sexualethik des heiligen Thomas von Aquin. Von J. Fuchs S.J. (329 S.) Köln 1949, J. P. Bachem. Geb. DM 9.20.